## 32U - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung 2017 (AUVB Nr. 75V) gilt vereinbart:

- Knochenbruch gemäß Variante Basis mit EUR 250,- ist prämienfrei inkludiert.
- In Erweiterung von Art. 7, Pkt. 1 AUVB beträgt die Frist für die Geltendmachung von dauernder Invalidität 24 Monate.
- Abweichend von Art. 7, Pkt. 2.2 AUVB wird die Gliedertaxe wie folgt geändert:
  Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und
  Sinnesorgane gelten gemäß nachstehender verbesserter Gliedertaxe ausschließlich die folgenden
  Invaliditätsgrade:

- ein Auge 50 % - ein Ohr 50 %,

sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war 50%

- Abweichend von Art. 27, Pkt. 2 AUVB gilt
  - bei der vereinsmäßigen Ausübung der Sportarten Fußball, Hand-, Volley- und Basketball (gemäß Art. 27, Pkt. 1.1. AUVB)
  - beim Reiten, Tauchen und Klettern am Fels bzw. dem Begehen von Kletterrouten (gemäß Art. 27, Pkt. 1.2. AUVB)
  - beim Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) in der jeweils geltenden Fassung (gemäß Art. 27, Pkt. 1.3 AUVB)

im ersten Schaden aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz zu 100 %.

Art. 28, Pkte. 2 und 3 AUVB bleiben unverändert aufrecht.

Abweichend von Art. 31 AUVB gilt vereinbart:

Unterbleibt seitens des Versicherungsnehmers die Meldung, dass es zu einer Änderung des Wohnorts oder des Berufs bzw. der Beschäftigung gekommen ist, besteht im ersten Schadensfall aus dem gegenständlichen Vertrag Versicherungsschutz zu 100 %.

Der Versicherungsvertrag ist ab Kenntnis vom Schadensfall auf den korrekten Wohnort bzw. die korrekte Berufsausübung oder Beschäftigung umzustellen.

Ab dem zweiten Schaden kommt die bedingungsgemäße Entschädigung gemäß Art 27, Pkt. 2 zur Anwendung.

Die hier angeführten Deckungserweiterungen gelten für alle ab dem 01.01.2017 abgeschlossenen oder konvertierten Verträge.